



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband bernischer Bienenzüchtervereine" (nachfolgend VBBV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidenten. Korrespondenzsprache ist Deutsch.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt mit Bund, apisuisse, Kanton und BienenSchweiz die praktische und wissenschaftliche Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht zur Sicherstellung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen sowie zur Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte. Dabei werden die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Imkerinnen und Imker (nachfolgend Imker genannt) gewahrt.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Veranstaltung und Unterstützung von Kursen und Vorträgen
- b. Öffentlichkeitsarbeit
- c. Förderung der Bildung und der Beratung
- d. Förderung der Zucht und der Belegstellen
- e. Förderung der Beobachtungsstationen
- f. Förderung der Bienengesundheit
- g. Wahrung bienenwirtschaftlicher Interessen bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien
- h. Übernahme anderer Aufgaben nach Bedarf (z.B. Wahrung ökologischer Interessen)
- i. Unterstützung der angeschlossenen Sektionen
- j. Pflege der Beziehungen zu anderen bienenwirtschaftlich- und bienenzuchtorientierten Vereinen und Organisationen

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der VBBV ist Mitglied von "BienenSchweiz" und der "Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft Bern OGG". Er kann weiteren Institutionen beitreten.

Art. 4 Vereinsgebiet

Der VBBV erstreckt sich über das deutschsprachige Gebiet des Kantons Bern.

Art. 5 Mitgliedschaft im VBBV

Der VBBV wird durch die bei BienenSchweiz gemeldeten Sektionen des Kantons Bern gebildet.

Art. 6 Pflichten

Mit der Mitgliedschaft werden die Sektionen VBBV-beitragspflichtig.

Die Sektionen sind verpflichtet, den Beschlüssen der DV und des Vorstandes nachzukommen. Sie haben jährlich die Mitgliederzahlen an BienenSchweiz zu melden, anhand dessen (Imkerkalender) werden die Beiträge des VBBVs erhoben.

Sektionen, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, werden gemahnt und gehen der Kantons-, BienenSchweiz- und VBBV-Beiträge verlustig.

Die Statuten der Sektionen dürfen mit denjenigen des VBBV nicht im Widerspruch stehen.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die in der Imkerei oder dem VBBV hervorragende, langjährige Verdienste geleistet haben. Die Sektionen melden dem Vorstand mögliche Kandidaten mit entsprechender Begründung bis spätestens drei Monate vor der DV. Die Ernennung erfolgt an der DV auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.

III Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des VBBV sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Präsidentenkonferenz (PK)
- c. der Vorstand (V)
- d. die Kontrollstelle (KS)

a. Delegiertenversammlung

Art.9 Zusammensetzung

Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- a. den Delegierten der Sektionen
- b. den Ehrenmitgliedern VBBV
- c. den Mitgliedern des Vorstandes
- d. den Mitgliedern der Kontrollstelle

Die Sektionen entsenden an die DV einen Vertreter auf jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder, mindestens aber zwei Delegierte. Für Sektionen mit Untersektionen (mit je einem eigenen Vorstand) gilt folgende Regelung: Der Sektionsvorstand und jede Untersektion entsenden je einen Delegierten. Entschädigung der Delegierten, siehe Anhang 1.

Art. 10 Kompetenzen

In die Kompetenz der DV fallen:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums
- c. Wahl der Kontrollstelle
- d. Genehmigung des Jahresberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Statutenänderungen
- j. Auflösung und Liquidation des Verbandes

Die DV kann in der Regel nur über Geschäfte beschliessen, die gemäss Art. 12 gehörig angekündigt sind, ausgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen. Anträge von Sektionen zuhanden der DV sind dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zu unterbreiten.

Art. 11 Einberufung

Die DV findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentlich wird sie vom Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens vier Sektionen, unter Angabe eines Traktandums, verlangt wird. Eine ausserordentliche DV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 12 Einladung

Die Einladung zu einer DV wird zusammen mit der Traktandenliste (mit entsprechenden Erläuterungen) mindestens 21 Tage vor Versammlungstermin den Sektionspräsidenten, zuhanden der Delegierten, zugestellt. Die Einladung kann sowohl brieflich als auch per E-Mail zugestellt werden.

Die Jahresrechnung und das Budget können frühestens 14 Tage vor der DV beim Kassier zur Einsicht verlangt werden.

Art. 13 Protokoll

Das Protokoll der DV wird den Sektionspräsidenten, den Ehrenmitgliedern VBBV, dem Vorstand VBBV und der Kontrollstelle innert 60 Tagen zugestellt.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Sofern der Vorsitzende nicht geheime Wahlen und Abstimmungen anordnet und falls dies nicht von der Mehrheit verlangt wird, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

b. Präsidentenkonferenz

Art. 15 Zweck

Die Präsidentenkonferenz dient der Information sowie der Meinungsbildung bei speziellen Geschäften und hat das Antragsrecht zuhanden der DV.

Art. 16 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz findet statt, wenn der Vorstand oder mindestens vier Sektionen dies als notwendig erachten. Sie hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

c. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben bis maximal neun Mitgliedern. Diese werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Rücktritte müssen bis zum 31. August eingereicht werden. Die Amtsübergabe erfolgt nach der Wahl. Bei der Wahl sollen die einzelnen Kantonsteile, wenn möglich, angemessen berücksichtigt werden.

Je eine Vertretung der Ressorts Zucht, Bildung/Beratung und Honig gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.

Eine Neu- oder Wiederwahl nach dem 70. Altersjahr oder nach vier Amtsdauern ist nicht möglich.

Art. 18 Konstituierung

Mit Ausnahme des an der DV gewählten Präsidenten / Co-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt unter anderem den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der DV vorbehalten sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Sektionen sowie Kommissionen oder Personen ausserhalb seines Gremiums delegieren.

Art. 20 Finanzen

Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand über eine Entscheidungsbefugnis von Fr. 5000.- pro Jahr.

Für ausserordentliche Fälle verfügt der Vorstand über eine Entscheidungsbefugnis von Fr. 15'000 pro Jahr.

Über höhere, nicht budgetierte Ausgaben bestimmt die Delegiertenversammlung.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal und wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, ein Mitglied des Co-Präsidiums oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 23 Honorierung, Entschädigung

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder werden entschädigt. Sitzungsgelder und Reisepesen werden vom Vorstand festgelegt und jeweils mit dem Budget genehmigt (siehe Spesenreglement Anhang 2).

Art. 24 Präsident / Co-Präsidium

Der Präsident / Co-Präsidium führt bei Delegiertenversammlungen, Präsidentenkonferenzen, Fachtagungen sowie Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Verbandes und erstellt den Jahresbericht zuhanden der DV.

Art. 25 Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Art. 26 Sekretär

Der Sekretär übernimmt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes. Er führt die Protokolle und die Korrespondenz.

Art. 27 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Verbandes und legt jährlich detaillierte Rechnung und Budget zuhanden der DV vor. Der Abschluss der Rechnung erfolgt per 31. Dezember nach den Grundsätzen des OR.

Der Kassier führt die Mitgliederverzeichnisse. Er ist für seine Amtsführung dem Verband gegenüber persönlich verantwortlich.

d. Kontrollstelle

Art. 28 Zusammensetzung und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren. Sie hat die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung samt Belegen und die gesamte Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 69b ZGB) zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht und Antrag einzureichen.

Die Buchprüfung hat von zwei Revisoren zu erfolgen.

Art. 29 Amtsdauer

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl um eine Amtsdauer ist möglich. Die Wahl der Revisoren ist verschoben vorzunehmen.

IV Finanzielles

Art. 30 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Verbandes sind:

- a. die Beiträge der Sektionen
- b. das Verbandsvermögen und seine Erträge
- c. die Beiträge von BienenSchweiz
- d. die Beiträge der öffentlichen Hand
- e. die Vergabungen

V Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 31 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit nach Bedürfnis revidiert werden. Eine Abänderung erfolgt durch Beschluss der DV mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der DV, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensbestandes bei der Auflösung des Verbandes entscheidet die DV.

VI Schlussbestimmungen

Art. 33

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme sofort in Kraft und ersetzen jene vom 13.02.2016 (Statuten vom 08.05.1920 sowie die Statutenrevisionen vom 07.02.1954, 27.04.1991, 03.02.1996 und 05.02.2000).

Beschlossen an der DV vom 9. Februar 2019

Verband Bernischer Bienenzüchtervereine VBBV

Der Präsident

Die Sekretärin

Gez.

Gez.

Thomas Wegmüller

Claudia Leupold